



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Einladung zur

Gemeindeversammlung

vom 14. Juni 2021, 20.00 Uhr
(verschoben auf den 28. Juni 2021)

in der Dreifachturnhalle Mettlen, Pfäffikon ZH

Anträge des Gemeinderates

Seite

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 (inkl. Globalbudgets)

3

Geschäft 2

Totalrevision der kommunalen Polizeiverordnung vom 18. Juni 2002

4

Geschäft 3

Festsetzung der Behördenentschädigungen für die Amtsdauer 2022 – 2026

7

Zu diesen Geschäften sind schriftliche Anträge und Berichte abgefasst worden.
Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gemeinderat Pfäffikon ZH
und die antragstellenden Behörden

Pfäffikon, 21. Mai 2021

Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 (inkl. Globalbudgets)
(siehe separate Broschüre)

Referent

Stefan Gubler, Finanzvorsteher

Geschäft 2

Totalrevision der kommunalen Polizeiverordnung vom 18. Juni 2002

Verabschiedung der neuen Polizeiverordnung

Antrag

1. Der totalrevidierten Polizeiverordnung wird zugestimmt.
2. Die neue Polizeiverordnung wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Ausgangslage

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon wurde am 18. Juni 2002 vom Gemeinderat erlassen. Sowohl in Bezug auf das übergeordnete Recht wie auch inhaltlich entspricht die Polizeiverordnung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Seit 2015 gehört die Gemeinde Pfäffikon zum Polizeiverbund Fehraltorf – Pfäffikon – Russikon. Durch die bestehende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sollen die Polizeiverordnungen möglichst vereinheitlicht werden. Aus diesen Gründen ist eine Totalrevision angezeigt.

Wichtigste Änderungen:

- Die neue Polizeiverordnung wurde dahingehend überarbeitet, das neue Regelwerk möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits im übergeordneten Recht, auf Stufe Bund und Kanton, definiert sind. Die neu gestaltete Polizeiverordnung kann dadurch von 55 auf 36 Artikel gekürzt werden.
- Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs sollen die Polizeiverordnungen der drei Gemeinden der Kommunalpolizei Region Pfäffikon möglichst gleich lauten. Die vorliegende Fassung basiert auf einer gemeinsam erarbeiteten Grundlage und trägt diesem Anliegen Rechnung.
- Mit der Aufnahme eines Artikels zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, den in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Vandalenakten zu entgegnen, Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen einzudämmen, die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung besser zu wahren.
- Bei der Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch illegale Abfallentsorgung (Littering) sollen die Behörden und die Polizei künftig über griffige Bestimmungen verfügen.

Die detaillierten Gegenüberstellungen von neuen und alten Bestimmungen können der synoptischen Darstellung entnommen werden, welche unter www.pfaeffikon.ch/politik/gemeindeversammlung/ aufgeschaltet wurde.

1. Ausgangslage

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon stammt aus dem Jahr 2002. Seither wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessverordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angeglichen werden. Dies wird zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie mit

den Gemeinden des Polizeiverbundes Fehraltorf-Pfäffikon-Russikon vereinheitlicht wird. Damit kann die Arbeit der Kommunalpolizei vereinfacht werden. Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. September 2019 ist die Polizeiverordnung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

2. Neue Polizeiverordnung

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig neu formuliert bzw. wenn möglich auch gestrichen. Es wurde darauf geachtet, neben dem juristischen Aspekt den Einwohnern eine verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da sie viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt. Die neue Polizeiverordnung enthält daher keine Bestimmungen mehr über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind.

3. Inhalt der neuen Polizeiverordnung sowie wesentlichste Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

Die neue Polizeiverordnung wurde von 55 auf 36 Artikel gekürzt. Viele überholte oder unnötige Bestimmungen sind nicht mehr enthalten. Das übergeordnete Recht wurde möglichst nicht mehr erwähnt. Damit sich die Bevölkerung trotzdem über wichtige übergeordnete Vorschriften informieren kann, wird das massgebende Recht im Anhang zur Polizeiverordnung auf einer nicht abschliessenden Liste aufgeführt.

In der neuen Polizeiverordnung sind vor allem Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit, zu Ruhe und Ordnung, zum Schutz von öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Der Abschnitt „Niederlassung und Aufenthalt“ wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet geregelt ist.

Im Bereich Videoüberwachung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, während befristeter Zeit den öffentlichen Raum an Orten zu überwachen, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung häufig gestört wird (z.B. Abfallentsorgungsstellen, Schulanlagen) und eine Videoüberwachung dazu beiträgt, die strafbaren Handlungen leichter aufzuklären oder vor Übertretungen abzuschrecken. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement Vollzugsvorschriften, welche dem übergeordneten Recht entsprechen und verhältnismässig sind.

Gemeindespezifisch wird erwähnt, dass vorschriftswidrig stationierte Schiffe auf Kosten des Eigentümers weggeschafft werden. Zudem wird geregelt, dass Anordnungen des Sicherheitsvorstehers anlässlich einer Seegfröni zu befolgen sind.

Die Bereiche Tierhaltung, Strassen, Plätze und Fusswege, Campieren (inkl. Fahrende), Immissionen, Lärmschutz (Feuerwerk, Glockengeläut), Wirtschafts- und Gewerbepolizei wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Neu wird geregelt, dass invasive Neophyten verboten sind und die Gemeinde Massnahmen gegen die Verbreitung oder die Vernichtung anordnen kann.

4. Vernehmlassungsverfahren durchgeführt

Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung war von Ende April bis 30. September 2020 in der Vernehmlassung. Es sind Stellungnahmen von Ortsparteien eingegangen. Weiter haben sich die reformierte Kirchenpflege, die Flugplatzleitung Speck sowie Einzelpersonen zur Vorlage geäussert. Die RGPK hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Polizeiverordnung keine finanzpolitisch nennenswerten Veränderungen nach sich zieht. Die Polizeiverordnung wurde durch das

Statthalteramt vorgeprüft. Der Statthalter bekundete keine Einwände gegen die neue Polizeiverordnung.

Im Grundsatz ist die neue Polizeiverordnung in den Stellungnahmen unbestritten. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen, welche in einer separaten synoptischen Darstellung zum jeweiligen Artikel der neuen Polizeiverordnung aufgeführt sind, beraten und teilweise in den Entwurf der Polizeiverordnung übernommen.

5. Ordnungsbussenliste

Die gemeinderechtliche Ordnungsbussenliste regelt die Übertretungen inkl. Bussenbeträge, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Übertretungen, welche in der Ordnungsbussenliste nicht aufgeführt sind, werden an das Statthalteramt rapportiert. Die Ordnungsbussenliste liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates und steht an der Gemeindeversammlung nicht zur Diskussion. Der Entwurf wird jedoch der Öffentlichkeit in der Aktenauflage der Gemeindeversammlung zur Vorlage der Polizeiverordnung zugänglich gemacht.

6. Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Fassung erhalten Bevölkerung, Behörden und Verwaltung eine zeitgemässe Polizeiverordnung. Die Kommunalpolizei Region Pfäffikon kann mit einer möglichst übereinstimmenden Polizeiverordnung ihre Aufgaben in den Verbundgemeinden gleichermaßen wahrnehmen.

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die revidierte Polizeiverordnung zu genehmigen.

7. Referent

Stefan Gubler, Sicherheitsvorstand

8. Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt Zustimmung.

Die RGPK begrüsst die Überarbeitung der fast 20-jährigen Verordnung, die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum und neue griffige Bestimmungen gegen das Littering.

Geschäft 3

Festsetzung der Behördenentschädigungen für die Amtsdauer 2022 - 2026

Antrag

1. Die Entschädigungen der Behörden der Gemeinde Pfäffikon werden für die Amtsdauer 2022 – 2026 gemäss Übersicht im Anhang festgesetzt.
2. Der Reduktion der Entschädigung für die Schulpflege wird zugestimmt. Dies jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Einführung einer „Leitung Bildung“ an der Urnenabstimmung am 26. September 2021.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Behördenentschädigungen sind alle vier Jahre vor Ablauf der Amtsdauer zu überprüfen und anzupassen. Die betroffenen Behörden und Kommissionen wurden eingeladen, sich zu den aktuellen Ansätzen zu äussern. Gemäss deren Rückmeldungen stehen die Entschädigungen, in den meisten Fällen, einem angemessenen Verhältnis zur zeitlichen Belastung der Behördenmitglieder.

Die Entschädigungen der Schulpflege werden um 10% reduziert. Die Reduktion wird jedoch unter Vorbehalt der Einführung einer „Leitung Bildung“ genehmigt. Die Stimmberechtigten können an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 über die Einführung dieser Stelle abstimmen. Die „Leitung Bildung“ soll die Schulpflege ab dem Sommer 2022 entlasten.

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung hat die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die neue Aufgabe „Geschäftsprüfung“ erhalten. Diese neue Aufgabe ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Die Entschädigung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission soll daher etwas angehoben werden.

Die Entschädigung der Friedensrichterin ist seit dem Jahr 2011 unverändert. Der aktuelle Ansatz weicht von der Empfehlung des Verbands der Friedensrichter und Friedensrichterinnen ab. In den letzten 10 Jahren sind die einzelnen Fälle wesentlich komplexer und aufwändiger geworden. Dies führt zu einem deutlich höheren Zeitaufwand pro Fall. Daher soll diese Entschädigung auf die vom Friedensrichter/innen-Verband empfohlene Pauschale von Fr. 700.00 pro Fall angehoben werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung zur Vorlage. Die bisherigen und die neuen Ansätze sind im Anhang ersichtlich

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 21 der Verordnung über die Behördenentschädigungen vom 24. September 2001 gelten die Entschädigungsansätze für eine Amtsdauer. Sie sind jeweils vor den Erneuerungswahlen durch die Gemeindeversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bei den Pauschal-Entschädigungen wird während der Amtsdauer die Teuerung aufgerechnet. Der Gemeinderat hat zu Beginn des Jahres Behörden und Kommissionen eingeladen, sich zu den gültigen Entschädigungen zu äussern und allenfalls Anpassungen zu beantragen.

2. Anpassung der Entschädigungen bei der Schulpflege, RGPK und Friedensrichter/in

Schulpflege

Die Schulpflege erwartet durch die Einführung der „Leitung Bildung“ auf Sommer 2022 eine Entlastung der Behördenmitglieder, so dass sich die bisherigen Mehrbelastungen über die in der Verordnung vorgesehenen 450 – 550 Stunden für Schulpflegemitglieder und 1000 – 1100 Stunden für das Schulpräsidium hinaus wieder normalisieren und künftig sogar reduzieren sollten. Allerdings werden die Umstellung der Führungsorganisation und die weiteren anfallenden Grossprojekte die Schulpflege weiterhin stark fordern. Es ist daher ratsam, das Pensum der Behörden in einem ersten Schritt für die Amtsdauer 2022 bis 2026 vorerst um 10% zu reduzieren – auf 400-500 Stunden für Schulpflegemitglieder und 900-1000 Stunden für das Schulpräsidium. Diese Senkung kann allerdings nur vorgenommen werden, wenn das Volk an der Urnenabstimmung im Herbst 2021 der Einführung einer Leitung Bildung zustimmt. Nach Abschluss der Reorganisationsprojekte kann die Schulpflege in der nächsten Amtsdauer erneut beurteilen, ob die Pensen der Schulbehörde weiter gesenkt werden können.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung kam bei der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die neue Aufgabe „Geschäftsprüfung“ dazu. Die neue Aufgabe ist mit mehr Aufwand für alle Mitglieder verbunden. Der geschätzte Mehraufwand beträgt zirka 20%. Daher werden die Entschädigungen leicht angehoben.

Die Geschäftsprüfung des Ressorts Liegenschaften ist seit einigen Jahren mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden (Schulliegenschaften). Das aktuell zuständige Mitglied arbeitete knapp 30 Stunden mehr als der Durchschnitt. Da die Zuordnung und die Belastung mit Geschäften aber variiert, soll die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission neu einen jährlichen Betrag von 2'000 Franken zur freien Verfügung erhalten. Analog dem Gemeinderat und der Schulpflege kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission dann diesen Betrag an Mitglieder verteilen, welche überdurchschnittlich viel Zeit in ihr Amt investiert haben.

Friedensrichter/in

Die Entschädigung des Friedensrichters/der Friedensrichterin ist seit dem Jahr 2011 unverändert. Gestützt auf die Empfehlung des Verbandes der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich (vfzh.ch), ist die heutige Pauschale von Fr. 605.00 pro Fall nicht mehr angemessen. Die Bearbeitung der Verfahren wurden seit 2011 viel aufwändiger und komplexer, was sich in einem wesentlich höheren Zeitaufwand niederschlägt. Für die Amtsdauer 2022 – 2026 soll die Entschädigung der Friedensrichterin auf Fr. 700.00 pro Fall erhöht werden.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden jeweils 48 Fälle bearbeitet. Bei einer Erhöhung der Fallpauschale auf Fr. 700.00 wäre die jährliche Entschädigung der Friedensrichterin somit Fr. 4'560.00 höher.

3. Übersicht der Änderungen

Amts-dauer 2022 - 2026	Aktuell inkl. Teue- rung	Neu inkl. Teuerung
Schulpflege (Pauschalentschädigung)		
Präsidium	Fr. 54'868.00	Fr. 49'400.00
Vizepräsidium	Fr. 27'434.00	Fr. 24'700.00
Mitglieder	Fr. 25'402.00	Fr. 22'900.00
Pauschale zur freien Verfügung, maximal pro Jahr	Fr. 20'000.00	Fr. 20'000.00
RGPK (Grundpauschale) + SG		
Präsidium	Fr. 6'198.00	Fr. 6'810.00
Aktuariat	Fr. 4'674.00	Fr. 5'290.00
Vizepräsidium	Fr. 3'556.00	Fr. 4'170.00
Übrige Mitglieder	Fr. 3'150.00	Fr. 3'760.00
Grundpauschale zur freien Verfügung	-	Fr. 2'000.00
Friedensrichteramt (Art. 12)		
Gemeindepauschale: neu Pauschale pro Fall	Fr. 615.00/Fall	Fr. 700.00/Fall

Die Beträge wurden jeweils auf zehn Franken aufgerundet.

4. Die restlichen Entschädigungen bleiben unverändert

Die Entschädigungen der übrigen Behörden bleiben unverändert. Sie stehen nach wie vor in einem angemessenen Verhältnis zur zeitlichen Belastung der Behördenmitglieder. In der Vernehmlassung haben Gemeinderat, Sozialbehörde und Werkkommission keine Ansprüche geltend gemacht. Auch bei diesen Entschädigungen wurde die Teuerung miteinbezogen und auf zehn Franken aufgerundet.

5. Schlussbemerkung und Antrag

Die Praxis, die Behördenentschädigungen im vierjährigen Turnus zu überprüfen, hat sich bewährt. So besteht die Möglichkeit, rasch auf veränderte Verhältnisse zu reagieren. Damit das Milizsystem auch in Zukunft funktioniert, müssen die Behördenmitglieder angemessen entschädigt werden. Von den Betroffenen wird nach wie vor erwartet, dass sie ihr Amt zum Teil auch als ehrenamtliche, gemeinnützige Betätigung sehen. Die Ansätze beim Gemeinderat und der Schulpflege decken in der Regel den Lohnausfall nicht vollumfänglich ab. Der Trend geht jedoch bei vielen Gemeinden dahin, dass die Behördenentschädigungen so angesetzt sind, dass sie den mit dem Amt verbundenen Lohnausfall kompensieren. Der Gemeinderat will diese Entwicklung beobachten und bei Bedarf reagieren. Er bittet um Zustimmung zur Vorlage.

6. Referent

Marco Hirzel, Gemeindepräsident

7. Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK folgt der Schlussbemerkung des Gemeinderates vollumfänglich und beantragt Zustimmung zur Vorlage.

Anhang zur Verordnung über die Behördenentschädigungen

Amtsdauer 2018 - 2022	Aktuell. inkl. Teuerung	Neu inkl. Teuerung
Gemeinderat (Pauschalentschädigung)		
Präsidium	Fr. 54'868.00	Fr. 54'870.00
Vizepräsidium	Fr. 29'466.00	Fr. 29'470.00
Übrige Mitglieder	Fr. 27'434.00	Fr. 27'440.00
Pauschale zur freien Verfügung, maximal pro Jahr	Fr. 20'000.00	Fr. 20'000.00
Schulpflege (Pauschalentschädigung)		
Präsidium	Fr. 54'868.00	Fr. 49'400.00
Vizepräsidium	Fr. 27'434.00	Fr. 24'700.00
Mitglieder	Fr. 25'402.00	Fr. 22'900.00
Pauschale zur freien Verfügung, maximal pro Jahr	Fr. 20'000.00	Fr. 20'000.00
Sozialbehörde (Grundpauschale) + SG		
Vizepräsidium	Fr. 3'556.00	Fr. 3'560.00
Mitglieder (ohne Präsidium)	Fr. 3'150.00	Fr. 3'150.00
Werkkommission (Grundpauschale) + SG		
Vizepräsidium	Fr. 3'556.00	Fr. 3'560.00
Mitglieder (ohne Präsident)	Fr. 3'150.00	Fr. 3'150.00
Pauschale zur freien Verfügung, maximal pro Jahr	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
RGPK (Grundpauschale) + SG		
Präsidium	Fr. 6'198.00	Fr. 6'810.00
Aktuarat	Fr. 4'674.00	Fr. 5'290.00
Vizepräsidium	Fr. 3'556.00	Fr. 4'170.00
Übrige Mitglieder	Fr. 3'150.00	Fr. 3'760.00
Grundpauschale zur freien Verfügung	?	Fr. 2'000.00
Friedensrichteramt (Art. 12)		
Gemeindepauschale: neu Pauschale pro Fall	Fr. 615.00/Fall	Fr. 700.00/Fall
Tag- und Sitzungsgelder (Art. 14)		
Ganzer Tag	Fr. 246.00	Fr. 246.00
Halber Tag	Fr. 123.00	Fr. 123.00
Sitzung (max. 4 Stunden, max. Fr. 124.00)	Fr. 30.70/Std.	Fr. 31.00/Std
Protokollentschädigung (für nebenamtliche Aktuare Art. 15)		
Protokollentschädigung (Sitzungsdauer über 2 Stunden)	Fr. 164.00	Fr. 164.00
Protokollentschädigung (Sitzungsdauer bis 2 Stunden)	Fr. 82.00	Fr. 82.00
Wahlbüro (Art. 10) / Übrige Entschädigungen (Art. 16)		
Richtstundensatz (Klasse 2/Stufe 09/LS 7 mit 5 Wo Ferienanteil, Jugendliche altersgemäss entsprechend tiefer)	Fr. 26.89	Fr. 27.74/Std

SG=Sitzungsgelder